

Informationsblatt Elektronische Barrierefreiheit oder E-Accessibility

1 Was immer hilft

Bevor fachliche Informationen zur elektronischen Barrierefreiheit folgen, sind hier einige Hinweise gelistet, welche Sie als Dozierende bitte immer beachten. Damit leisten Sie bereits einen grossen Beitrag insbesondere für Menschen mit einer Behinderung.

- Bitte sprechen Sie direkt ins Mikrofon und schauen Sie in die Kamera. Blickkontakt hilft die Sprache zu verstehen. Achten Sie auf gute Lichtverhältnisse, d.h. u.a. gute Beleuchtung der referierenden Person.
- Achten Sie auf verschiedene Gliederungsebenen und -elemente, damit Screenreader die einzelnen Ebenen unterscheiden können.
- Unterlagen sollten wenn möglich immer vor der Lehrveranstaltung zugänglich sein. Dies hilft Studierenden mit einer visuellen oder akustischen Beeinträchtigung der Vorlesung möglichst gut folgen zu können.
- Filme und Videomaterial ist nach Möglichkeit mit Untertiteln zu versehen (teils kann dies entsprechend eingestellt werden – z.B. in TEAMS).
- Es hilft, wenn Sie zu Beginn einer Veranstaltung auf die Möglichkeit hinweisen, dass sich betroffene Studierende bei Ihnen direkt melden dürfen.

2 Definition

Elektronische Barrierefreiheit oder E-Accessibility bezieht sich auf die einfache Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), wie bspw. dem Internet, mobilen Apps, und elektronischen Dokumenten durch Menschen mit Behinderungen. Websites müssen so entwickelt werden, dass Nutzer*innen mit Behinderung auf die Informationen zugreifen können. Zum Beispiel:

- Für blinde Menschen müssen Websites von Programmen interpretiert werden können, die Texte vorlesen und visuelle Bilder beschreiben;
- Für Menschen mit motorischen Behinderungen müssen alle Inhalte und Funktionalitäten mittels Tastatur oder anderen Eingabegeräten erreichbar und bedienbar sein;
- Für Menschen mit eingeschränkter Sehkraft benötigen Webseiten Schriftarten mit einstellbarer Größe und stark kontrastierenden Farben; und
- Für Menschen, die taub oder hörbeeinträchtigt sind, sollten Audioinhalte von Textversionen des Dialogs begleitet werden. Auch Videos in Gebärdensprache können dazu beitragen, Audioinhalte besser zugänglich zu machen.

3 Universal Design

Die Grundidee von E-Accessibility basiert auf derjenigen des Universal Design. Ziel ist es, in diesem Fall, Benutzeroberflächen so zu gestalten, dass sie von möglichst vielen Menschen ohne besondere Massnahmen genutzt werden können, auch von Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Wo dies nicht möglich ist, verlangt Universal Design Anpassungsfähigkeit an gängige Assistive Technologien, wie z.B. Screenreader, Bildschirmvorleseprogramme für Blinde. Ein wichtiger Aspekt von Universal Design ist die Forderung nach einer hochgradig anpassungsfähigen Lösung für alle. Dies steht im Gegensatz zu verschiedenen Sonderlösungen für Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen.

4 Grundlage: Behindertengleichstellungsgesetz

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sieht die Beseitigung und Unterlassung von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen vor. Sind Dienstleistungen dem Staat zuzurechnen, gilt ein Benachteiligungsverbot. Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch, ohne erschwerende Bedingungen staatliche Dienstleistungen, wie etwa öffentliche Schulen, Bibliotheken, Schwimmbäder und amtliche Publikationen, zu nutzen. Die Verpflichtung des Staates, Benachteiligungen zu beseitigen oder zu unterlassen, gilt insbesondere auch für Internet-Dienstleistungen der Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden).

Siehe: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/>

5 E-Accessibility Standard eCH 0059 vom Juni 2020

Version 3, Status genehmigt, Publiziert am 25.06.2020 EBGB

Digital verfügbare Informationen und Dienstleistungen vereinfachen für Menschen mit Behinderungen die Kommunikation mit öffentlichen Stellen und kompensieren damit Einschränkungen für eine gesellschaftliche und politische Teilhabe.

In der Schweiz gebietet Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung die Nicht-Diskriminierung von Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Schweizerische Eidgenossenschaft 2018). Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet das Gemeinwesen und konzessionierte Unternehmen dazu, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (BehiG 2017). Die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, ist in Artikel 9 der UNO-BRK expliziert (EDI 2018b).

Dieser vorliegende eCH-Standard findet primär bei allen Informationen und Dienstleistungen des Gemeinwesens und konzessionierte Unternehmen Anwendung. Er bietet Institutionen des Gemeinwesens und konzessionierten Unternehmen im Generellen sowie weiteren Anbietern von online Informationen und Dienstleistungen die Möglichkeit, ihre Angebote im Internet, Intranet und Extranet nach einheitlichen Kriterien umzusetzen und damit gleichzeitig ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Diese neue Version 3.0 ersetzt den Standard eCH-0059 Version 2.0. Die vorliegende Version, eCH-0059 Version 3.0, stützt sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.1 des World Wide Web Consortium W3C und nutzt ergänzend Instrumente zur Förderung von E-Accessibility, welche von der E-Accessibility-Richtlinie der EU inspiriert sind.

Die Umsetzung des vorliegenden Standards fördert die Nutzung von Informationen und Dienstleistungen, die auf Websites und mobilen Anwendungen angeboten werden und ermöglicht den entsprechenden Zugang, unabhängig von bestehenden Einschränkungen oder Behinderungen.

Siehe: <https://www.ech.ch/de/standards/53932>

6 Leitfaden

Hier finden sich Hinweise und Vorgehensweisen zu:

- Barrierefreien Dokumenten
- Barrierefreie PDF-Dokumente
- Audiodeskription und Untertitelung

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2.html>

7 Barrierefreie pdfs

Barrierefreie pds sind für Sehbehinderte wichtig, weil sie sich elektronische Textdokumente mit entsprechender Software vorlesen lassen. Das funktioniert aber nur bei PDF-Dokumenten gut, die entsprechend getagged, d.h. mit den nötigen Metainformationen versehen sind, was aber häufig nicht der Fall ist. Dieses weit verbreitete Problem ist nun auf einfache Art und Weise gelöst: machen Sie Ihre PDF-Dokumente direkt in PAVE barrierefrei.

[PAVE – PDF-Barrierefreiheit Überprüfen und Verbessern \(pave-pdf.org\)](https://pave-pdf.org)

8 Barrierefreie Webseiten

Die WCAG sind der internationale Standard für barrierefreie Web-Inhalte.

Die Schweizer Accessibility-Checkliste und die Erklärungen zeigen die notwendigen technischen, gestalterischen und redaktionellen Massnahmen für die Schaffung von barrierefreien Webseiten auf.

Menschen mit Behinderungen nutzen das Internet überdurchschnittlich oft, denn barrierefreie Websites und Apps ermöglichen Autonomie im Alltag. Auch ältere Menschen nutzen das Internet. Websites und Apps sind deshalb möglichst barrierefrei zu konzipieren. Digitale Angebote sind dank Barrierefreiheit generell benutzerfreundlicher und geräteunabhängiger. Die aktualisierte Accessibility-Checkliste hilft Ihnen dabei, Ihre Website im Hinblick auf Barrierefreiheit selbst zu überprüfen.

- Die Accessibility-Checkliste wird abrufbar sein ab Dezember 2020 unter: [Accessibility-Checkliste 2.1](#)
- Die Beta-Version (in Deutsch) ist bereits verfügbar unter folgendem Link: [Beta-Version Accessibility-Checkliste](#)
- Siehe auch: <https://www.access-for-all.ch/ch/richtlinien-barrierefreiheit.html>

9 StudyNet/Canvas

Alle Informationen zum Thema Barrierefreiheit finden Sie direkt in Canvas beschrieben.

<https://universitaetstgallen.sharepoint.com/:u/s/teachinginnovationlab/EeWkimN6o6hAoyrQEujqMNwB-RZ8ozjkDy9MFGhMoWSOqA?e=O6auAx>

10 Teams

Teams bietet zahlreiche Bedienungshilfen um die Verwendung barrierefreier und einfacher zu gestalten. Beispielsweise können Sie in Teams Besprechungen eine Live-Untertitelung einstellen. Dazu wechseln Sie zu den Steuerelementen für Besprechungen, und wählen Sie «Weitere Optionen» aus dann «Aktivieren von Live Beschriftungen».

- [5 Tipps zur Verwendung von Teams für Taube und Schwerhörige](#)
- [Verwenden von Microsoft Teams mit einer Sprachausgabe: Häufig gestellte Fragen](#)
- [Übersichtsliste: Bedienungshilfen für Microsoft Teams](#)
- [Accessibility support for Microsoft Teams](#)

11 Hilfreiche Links

Einblick in die digitale Barrierefreiheit

- <https://einclusion.digitaldialog.swiss/de/2020>
- [Schweizer Accessibility-Studie Online Shops](#) der Stiftung «Zugang für alle»

Download-Möglichkeit für barrierefreie Icons oder Player

- <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/medien/download-icons-fuer-die-internet-barrierefreiheit.html>
- [Barrierefreier Player](#) von SwissTXT

E-Accessibility beim Bund

- <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility.html>

Umfassende Hinweise

- <http://www.swissuniability.ch/de/Barrierefreiheit/Inklusionssensible-Hochschullehre>

Speziell für Veranstaltungen

- [Leitfaden Barrierefreiheit – Barrierefreie Kommunikation bei Veranstaltungen \(gpii.eu\)](#)

12 Quellenangabe

- <https://www.e-accessibility.ch/eaccessibility.html>
- <https://www.access-for-all.ch/ch/stiftung/geschaeftsleitung-und-team.html>
- [EBGB: E-Accessibility \(admin.ch\)](#)

Bei Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle Special Needs der Universität St. Gallen; specialneeds@unsig.ch.